

Freunde des Klingenden Museums Hamburg e.V.

Verein zur Förderung der Aktivitäten der Hamburger Jugendmusikstiftung - Das klingende Museum Hamburg

Satzung des Vereins

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Klingenden Museums Hamburg e.V.“
2. Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister an.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

I)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch Förderung kultureller Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Aktivitäten des Klingenden Museums Hamburg. Sie dienen damit der Förderung der kulturellen, sozial- und bildungspolitischen Arbeit für Kinder und Jugendliche.

II)

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- Unterstützung bei der Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen
- Förderung der musikalischen Nachwuchsarbeit
- Weiterentwicklung der Aktivitäten des Museums
- Mitwirkung bei der Konzeption und Realisierung von besonderen pädagogischen Initiativen
- Gewinnung von Mitgliedern, Förderern und Mäzenen

§ 3 – Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 – Mitgliedschaft

I)

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder (§ 4 II)
- b) Fördermitglieder (§ 4 III)

Ein Antrag auf Mitgliedschaft muß schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann der Antragsteller durch Antrag an die nächste Mitgliederversammlung zur Überprüfung stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Aufnahmeantrag.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen). Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende wirksam. Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung bei vereinsschädigendem Verhalten ausgesprochen werden.

II)

1. Ordentliches Mitglied ist, wer den Verein aktiv unterstützt.
2. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
3. Ordentliche Mitglieder haben die durch Gesetz, Satzung und Vereinsordnungen im eingeräumten Rechte.

III)

- 1) Fördermitglied ist, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.
- 2) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge und Anregungen zu allen Aktivitäten des Vereins zu unterbreiten und Informationen zu allen vereinsbezogenen Tätigkeiten zu erhalten, insbesondere über die Verwendung geleisteter Förderbeiträge. Sie werden regelmäßig über die Arbeit des Vereins informiert. Sie besitzen kein Stimmrecht und können nicht zu Organen des Vereins gewählt werden.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. Der Vorstand

- b. Die Mitgliederversammlung

§ 6 - Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus drei Personen, also mindestens aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und einem Schatzmeister, der zugleich Schriftführer ist.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung und Rechnungslegung verpflichtet.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers durch Bestellung zu bedienen und eine Geschäftsstelle einzurichten.
4. Der Verein wird durch die/den ersten und zweiten Vorsitzenden im Sinne des § 26 II BGB bezeichneten Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jede von ihnen vertritt den Verein einzeln.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist und seine Amtstätigkeit aufnimmt.
6. Der Vorstand tritt auf mündliche, fernmündliche und schriftliche Einladung zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
7. Der Vorstand hat über seine Beschlüsse Protokoll zu führen. Die Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.
8. Ein Vorstandsmitglied scheidet aus, wenn es als Vereinsmitglied ausscheidet.
9. Der Vorstand kann zwischen Mitgliederversammlungen Vorstandsmitglieder kooptieren, deren Bestellung von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Gegennahme des Berichts des Vorstandes und der Revisoren
- b. Wahl und Entlastung des Vorstands
- c. Wahl zweier Revisoren, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören dürfen

- d. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und/oder Umlagen
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- g. Berufung von Beiratsmitgliedern
- h. Einrichtung und Wahl eines Beirates
- i. Beschlussfassung über den ablehnenden Beschluss des Vorstandes zu Aufnahmeanträgen
- j. Ausschluss von Mitgliedern

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss.

3. Der Mitgliederversammlung sind der schriftliche Jahresbericht und die schriftliche Jahresrechnung zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder – beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit muss in der Einladung hingewiesen werden. Diese ermöglicht auch Satzungsänderungen gemäß § 10 der Satzung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 8 – Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einsetzen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit seines Vereins zu begleiten, den Verein bei der Durchführung der Aufgaben zu beraten und Anregungen für die weitere Arbeit zu geben.

§ 9 – Beiträge

Über die Höhe und Art und Weise von Zahlungen der Beiträge und Umlagen der Mitgliedsbeiträge (für ordentliche bzw. fördernde Mitglieder) entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 – Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 11 – Auflösung und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf sein Vermögen ausschließlich unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Es soll für die Hamburger Jugendmusikstiftung – Das Klingende Museum Hamburg verwendet werden, der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche oder mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 19. August 2005